



## der autor:

**Rechtsanwalt Ralf Großbölting** ist Partner der Sozietät der Rechtsanwälte KWM – Kanzlei für Wirtschaft und Medizin, Ries und Dr. Schnieder, in Berlin und Münster. Er ist auf das Medizinrecht, insbesondere das Zahnrecht, spezialisiert und Herausgeber des im Springer-Verlag erschienenen Buches „Zahnrecht – Praxishandbuch für Mediziner“.

## kontakt:

**Rechtsanwalt Ralf Großbölting**  
KWM – Kanzlei für Wirtschaft und Medizin, Berlin und Münster  
Unter den Linden 24/  
Friedrichstraße 155-156  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30/2 06 14-33  
Fax: 0 30/2 06 14-3 40  
E-Mail:  
grossboelting@kmw-rechtsanwaelte.de  
www.kwm-rechtsanwaelte.de

# Aktuelle Rechtsprechung – Das sollten Sie wissen!

*Als Zahnarzt reicht es nicht, sein Handwerk zu verstehen, auch eine Fülle an rechtlichen Normen müssen beachtet werden. Nun ist der Zahnarzt wahrlich kein Jurist. Aktuelle Rechtsprechung sollte er dennoch kennen. Solche Urteile können Klarheit in Abläufe in der Praxis und bei einzelnen Fragen bringen. Hier in Kürze einige wichtige Gerichtsentscheidungen der letzten Zeit.*

## RA Ralf Großbölting

Mit der Eingliederung des Zahnersatzes beim Patienten kommt es regelmäßig zur Abnahme der Werkleistung des Zahntechnikers durch den Zahnarzt.

Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 17.02.2005 (AZ: 26 U 56/04)

Es besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Zahnimplantaten und Suprakonstruktionen bei Vorliegen einer Oligodontie.

Urteil des BSG vom 13.07.2004 (AZ: B 1 KR 37/02 R)

Über das Risiko einer dauerhaften Schädigung des Nervus lingualis durch eine Leistungsanästhesie zur Schmerzausschaltung muss der Zahnarzt den Patienten aufklären, weil eine erheblich beeinträchtigende Folge droht.

Urteil des OLG Koblenz vom 13.05.2004 (AZ: 5 U 41/03)

Kommen zur zahnärztlichen Versorgung einer Zahnücke mehrere Alternativen des Zahnersatzes (viergliedrige, bogenförmige Brücke; implantatgetragene Einzelbrücken oder herausnehmbare Prothese) in Betracht, die aus der Sicht des Zahnarztes eine gleichwertige Versorgungschance bieten, aber insbesondere eine deutlich unterschiedliche Beanspruchung des Patienten durch die Behandlung zur Folge haben, so hat der Zahnarzt seine Patienten über diese Behandlungsalternative aufzuklären und die Therapiewahl unter Berücksichtigung der subjektiven Gründe des Patienten vorzunehmen.

Der Patient hat gegen den Zahnarzt einen Schmerzensgeldanspruch von hier 2.000,00 Euro, wenn sein Selbstbestimmungsrecht dadurch verletzt worden ist, dass der Zahnarzt eigenmächtig eine bestimmte Behandlungsmethode gewählt hat.

Urteil vom OLG Sachsen-Anhalt vom 05.04.2004 (AZ: 1 U 105/03)